

Sowohl der Erbscheinsantrag als auch die Erteilung des Erbscheins sind kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem reinen Vermögenswert des Nachlasses (Vermögen abzüglich bestehender Verbindlichkeiten).

7. Was muss noch beachtet werden?

■ Sofortige Grundbuchberichtigung vermeidet Unannehmlichkeiten

Hinterlässt der Verstorbene Grundbesitz, sollte alsbald nach dem Erbfall das Grundbuch berichtigt werden. Die sofortige Berichtigung vermeidet Unannehmlichkeiten und Zeitverzögerungen, wenn der ererbte Grundbesitz später veräußert oder beliehen werden soll. Wurde die Grundbuchberichtigung zunächst versäumt, können die erforderlichen Nachweise oft nur noch mit Mühe beschafft werden. Wird die Berichtigung binnen zwei Jahren nach dem Erbfall beantragt, ist diese zudem gerichtsbührenfrei. Erhält das Grundbuchamt vom Erbfall Kenntnis, wirkt es seinerseits auf die Berichtigung hin, nötigenfalls auch durch Festsetzung von Zwangsgeldern gegen die Erben.

Stehen die Erben fest, sollten diese die schriftliche Anzeige der Erbschaft gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt nicht vergessen. Das Erbschaftssteuergesetz sieht für die Erfüllung dieser Pflicht eine Frist von drei Monaten ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft vor.

8. Verteilung des Nachlasses als Schlusspunkt

■ Nachlassregelung ist grundsätzlich Sache der Erben

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, in der alle Miterben nur einvernehmlich über Nachlassgegenstände verfügen können. Die Verteilung des Nachlasses unter mehreren Erben erfolgt durch eine sog. Erbauseinandersetzung, die ebenfalls ein allseitiges Einvernehmen erfordert. Die Erbauseinandersetzung obliegt den Erben selbst. In bestimmten Fällen – insbesondere bei Vorhandensein von Grundbesitz – bedarf die Auseinandersetzung wie die Erfüllung angeordneter Vermächtnisse der notariellen Beurkundung. Außerdem können die Beteiligten die Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses beim Notar beantragen, wenn kein zur Auseinandersetzung berechtigter Testamentvollstrecker vorhanden ist. Können sich die Erben nicht einigen, kann die Erbengemeinschaft auf Initiative einzelner Erben zwangsweise durch gerichtlich angeordneten Verkauf des Nachlasses aufgelöst werden. Bei Grundstücken erfolgt dann die Zwangsversteigerung.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden

Redaktion:

Notarkammer Sachsen
Abteilung III, Referat III.3

Foto:

www.istockphoto.com

Gestaltung und Satz:

Löser & Partner

Druck:

Saxoprint GmbH

Redaktionsschluss:

August 2016

Copyright

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Was geschieht nach dem Erbfall?

Ein Ratgeber herausgegeben von der Notarkammer Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz



1. Erste Pflicht – Sterbefallanzeige

■ Genaue Angaben beschleunigen das Nachlassverfahren

Jeder Todesfall ist mit Schmerz und Trauer verbunden. Leider entbinden diese nicht von den Pflichten, die mit einem Todesfall verbunden sind.

So ist der Todesfall dem Standesamt am Sterbeort anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Person, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat oder jede andere Person, die bei Eintritt des Todes zugegen war. Die Todesanzeige löst eine Benachrichtigungskette aus: Der Sterbefall wird unverzüglich dem Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer mitgeteilt. Dieses informiert automatisch das zuständige Nachlassgericht und alle Stellen, bei denen letztwillige Verfügungen des Verstorbenen hinterlegt sind. So wird sichergestellt, dass dort hinterlegte oder abgelieferte letztwillige Verfügungen (Testamente oder Erbverträge) nach dem Eintritt des Todes Berücksichtigung finden. Sollten Sie bereits genaue Angaben zu Angehörigen des Verstorbenen, vorhandenem Grundbesitz und/oder etwaigen letztwilligen Verfügungen machen können, geben Sie dies bitte bereits in der Sterbefallanzeige an. So erleichtern und beschleunigen Sie die Arbeit des Nachlassgerichtes. Hilfestellung bei der Anzeige leisten häufig Krankenhäuser oder Bestattungsunternehmen. Gern stehen Ihnen auch Notare und Nachlassgerichte mit Rat und Tat zur Seite.

2. Wer nicht erben will, muss schnell handeln!

■ Wer nicht erben will, muss ausschlagen

Wer Erbe wird, kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmen. Hat er eine solche nicht errichtet, richtet sich die Erbfolge nach dem Gesetz. So wird sichergestellt, dass jeder einen Erben hat, auch wenn es »nur« der Fiskus ist.

Mit dem Tod geht der gesamte Nachlass, d. h. alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, automatisch auf die Erben über. Eine ausdrückliche Annahme der Erbschaft muss also nicht erklärt werden. Vielmehr muss derjenige tätig werden, der nicht Erbe werden will. Die Motive hierfür können unterschiedlich sein; sie reichen von der Überschuldung des Nachlasses bis zur Begünstigung nachrangiger Erben. Notwendig ist dann eine Ausschlagungserklärung, die entweder persönlich vor dem Nachlassgericht erklärt oder schriftlich niedergelegt und von einem Notar beglaubigt werden muss.

Die regelmäßige Ausschlagungsfrist ist kurz bemessen und beträgt sechs Wochen ab Kenntnis des Erben vom Erbfall. Erbt jemand, weil er

in einer Verfügung von Todes wegen zum Erben eingesetzt wurde, beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Innerhalb dieser Frist muss die Erklärung beim Nachlassgericht eingegangen sein. Manchmal reicht diese Zeit nicht, um sich ein Bild vom Nachlass zu machen und festzustellen, ob eine Überschuldung gegeben ist. Dann besteht zum Beispiel die Möglichkeit, die Anordnung einer Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht zu beantragen. Dies vermeidet die Haftung des Erben mit seinem eigenen Vermögen für Schulden des Erblassers. Vor Abgabe einer Ausschlagungserklärung sollten Sie sich deshalb fachgerecht von einem Notar oder einem Rechtsanwalt beraten lassen. So erhalten Sie Klarheit, welche Alternativen bestehen, und ob die mit der Ausschlagung verfolgten Ziele erreichbar sind.

3. Feierliche Testamentseröffnung?

■ Handschriftliche Testamente müssen umgehend beim Nachlassgericht abgegeben werden

Letztwillige Verfügungen werden durch das Nachlassgericht eröffnet. Soweit diese dort hinterlegt wurden, können sie also nicht in Vergessenheit geraten. Auch handschriftliche Testamente, die privat verwahrt wurden, müssen nach Eintritt des Todes beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt und zum Beispiel ein ihm ungünstig erscheinendes Testament verschwinden lässt, macht sich sogar strafbar.

Anders als in Filmen findet die Eröffnung meist nicht in einem Termin, sondern schriftlich ohne Beteiligung der Betroffenen durch den zuständigen Rechtspfleger statt. Der Rechtspfleger prüft lediglich formale Aspekte der Verfügung; Aussagen zu deren Inhalt und Wirksamkeit trifft er grundsätzlich nicht. Die Begünstigten werden schriftlich von dem sie betreffenden Inhalt in Kenntnis gesetzt. Neben diesen werden aber auch diejenigen benachrichtigt, die ohne das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung gesetzliche Erben geworden wären.

4. Amtliche Erbenermittlung?

■ Erbenermittlung durch das Nachlassgericht?

Über diese Eröffnung hinterlegter oder abgelieferter letztwilliger Verfügungen hinaus wird das Nachlassgericht im Freistaat Sachsen zunächst nicht tätig. Das Nachlassgericht trifft keine allgemeine Pflicht, unbekannte Erben oder vermeintliche Testamente zu ermitteln. Dies ist Aufgabe der Betroffenen. Bei Bedarf kann das Nachlassgericht

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses ergreifen und einen sog. Nachlasspfleger bestellen, der den Nachlass für die unbekannt Erben in Besitz nimmt und verwaltet.

5. Was ist ein Erbschein?

■ Ein Erbschein dient als Nachweis des Erbrechts gegenüber Dritten

Egal, ob die Erbfolge auf dem Gesetz, einem handschriftlichen Testament oder einer notariellen letztwilligen Verfügung beruht – der Erbe muss sich als solcher »ausweisen« können, zum Beispiel gegenüber Behörden, Banken, Versicherungen oder auch dem Grundbuchamt. Nur so kann er über Vermögenswerte des Verstorbenen verfügen. Leicht hat es derjenige, der auf der Grundlage einer notariell beurkundeten letztwilligen Verfügung erbt. Als Erbnachweis genügt dann meist die Vorlage der notariellen Urkunde und des Eröffnungsprotokolls des Nachlassgerichtes. So ist der Erbe regelmäßig schnell und ohne Zusatzkosten handlungsfähig.

Beruht die Erbfolge auf einem handschriftlichen Testament oder auf dem Gesetz, kann ein Erbnachweis nur durch Vorlage eines Erbscheins geführt werden. Im Zweifelsfall ist es ratsam, sich über die Notwendigkeit eines Erbscheins beim Notar oder Nachlassgericht zu erkundigen.

6. Wie komme ich zu »meinem« Erbschein?

■ Erbschein beim Notar oder beim Nachlassgericht beantragen

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt. Weil die Richtigkeit der Angaben im Antrag grundsätzlich an Eides statt zu versichern ist, kann er nur beim Nachlassgericht oder einem Notar gestellt werden. Oft ergeben sich im Rahmen der Beantragung des Erbscheins weitere Fragen zur Erbfolge, für die ein Notar als Berater zur Verfügung steht.

Zum Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse, die ein gesetzliches Erbrecht begründen, sind alle erforderlichen Personenstands-urkunden (zum Beispiel Heirats- und Abstammungs-urkunden, Stammbuch) im Original beizufügen. Auch ein noch nicht förmlich eröffnetes handschriftliches Testament muss im Original vorgelegt werden. Sind Personen, die als Erben oder Miterben in Betracht gekommen wären, weggefallen, ist dies ebenfalls durch Urkunden (zum Beispiel Sterbeurkunden, Erbverzichtsvertrag) nachzuweisen. Schließlich muss der Erbe die Richtigkeit seiner Angaben im Erbscheinsantrag an Eides statt versichern.